

1. 1. Über die Wandelbarkeit des Rechtsbegriffs des Verstoßes gegen die guten Sitten des Wettbewerbs.

2. Stellt der Hinweis darauf, daß ein Wettbewerber Ausländer ist oder seine Ware im Ausland erzeugen läßt, auch jetzt noch eine wettbewerbsfremde persönliche und daher nach § 1 NatWG. unzulässige Reklame dar?

II. Zivilsenat. Urte. v. 1. März 1935 i. S. A. GmbH. (Wett.)
w. A.-M. GmbH. (Kl.). II 221/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien sind Wettbewerber im Vertrieb von Adressiermaschinen. Die Klägerin ist die in das Handelsregister bei dem Amtsgericht in B. eingetragene Tochtergesellschaft eines amerikanischen Unternehmens, das auch eine englische Tochtergesellschaft hat. Die Beklagte ist ein Unternehmen des Jacob G., das bis vor kurzem dessen Bruder Julius G. zum Geschäftsführer hatte, der auch an dem Unternehmen beteiligt war. Im Laufe des Rechtsstreits ist Julius G. als Geschäftsführer ausgeschieden. Die Klägerin hat zwei Geschäftsführer, von denen der eine, B., ein Engländer ist, seinen Wohnsitz in England hat und gleichzeitig Geschäftsführer der englischen Schwestergesellschaft der Klägerin ist, der andere, Gr., ein Schweizer ist. Gr. ist der uneheliche Sohn einer Jüdin, die sich später mit einem gewissen G. verheiratet hat, der dann den Gr. adoptierte. Dieser erwarb von der Schweizer Behörde zwecks besseren Fortkommens in Amerika die Erlaubnis zur Führung des Namens Gr.

Die Klägerin vertreibt in Deutschland die aus Amerika bezogenen Verbielfältigungsmaschinen mit dem Namen „Multigraph“, ferner Adressiermaschinen unter dem Namen „Addressograph“. Früher wurden solche Adressiermaschinen in Deutschland von der

Firma K. in B. hergestellt und vertrieben unter dem Namen „Adressator“. Die Klägerin erwarb dann von der Firma K. das Herstellungs- und Vertriebsrecht. Seitdem läßt sie die Maschinen von dieser Firma herstellen und vertreibt sie selbst durch ihre Verkaufsorganisation in Deutschland, zunächst ebenfalls unter dem Namen „Adressator“, dann aber unter dem Namen „Adressograph“. Unter dem gleichen Namen vertreibt sie in Deutschland aber auch größere aus Amerika bezogene Adressiermaschinen. Die Beklagte vertreibt die von ihr hergestellten Adrema-Maschinen.

Die Klägerin behauptet nun, die Beklagte erkläre durch ihre Vertreter bei der Kundenwerbung und zwar auch in Fällen, in denen die Klägerin schon ihre Maschine verkauft und geliefert habe: die Klägerin sei eine ausländische Firma oder ein ausländisches Unternehmen, die Adressograph-Maschinen seien ausländische Erzeugnisse, der Geschäftsführer der Klägerin, Gr., sei ein getaufter Jude. Dabei hätten die Vertreter der Beklagten von dieser hergestellte Urkunden über seine Familienverhältnisse zum Nachweise der Richtigkeit ihrer Behauptungen vorgelegt.

Die Klägerin hält das Vorgehen der Beklagten für eine persönliche und daher nach § 1 UnlWG. unzulässige Reklame, die zum größten Teil nicht einmal wahr sei; mit Rücksicht auf ihre Eintragung im deutschen Handelsregister sei sie eine deutsche Firma, die von der Berliner Firma K. von deutschen Arbeitern hergestellten Adressograph-Maschinen seien deutsche Erzeugnisse, die aus Amerika eingeführten Adressiermaschinen aber machten nur einen kleinen Bruchteil der von ihr vertriebenen Ware aus, und die deutsche Firma stehe auch nur unter Leitung des Gr., da sich der englische Geschäftsführer B. um das deutsche Geschäft nicht kümmere. Die Klägerin verlangt mit der vorliegenden, im September 1933 zugestellten Klage von der Beklagten Unterlassung der oben wiedergegebenen drei Behauptungen und der Vorlegung der Urkunden im geschäftlichen Verkehr und im Wettbewerb mit ihr.

Die Beklagte hält sich zu dem mit der Klage beanstandeten Vorgehen für berechtigt, da ihre Angaben und der Inhalt der Urkunden wahr seien. Denn die Klägerin sei als Tochterunternehmen eines ausländischen Konzerns, dessen Kapital sich in amerikanischem Besitz befinde und deren Geschäftsführer Ausländer seien, ein ausländisches Unternehmen; die Eintragung in das deutsche Handels-

register sei für diese Frage unerheblich. Ferner seien die von der Klägerin unter dem Namen „Adressograph“ in Deutschland vertriebenen Maschinen zum größten Teil aus Amerika bezogen, der von der Berliner Firma R. hergestellte Teil sei nur unbedeutend an Anzahl und Wert, auf diesen beziehe sich der Hinweis auf amerikanische Herkunft nicht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht dagegen auf die Berufung der Klägerin die Beklagte zur Unterlassung in den oben angegebenen drei Punkten verurteilt, jedoch mit der Einschränkung: „es sei denn, daß die zu 1 bis 3 genannten Handlungen ohne gerichtliche Hilfe in bestimmten Einzelfällen zur Richtigstellung unrichtiger Behauptungen erforderlich sind.“

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Der Streit der Parteien betrifft im wesentlichen die Frage, ob es der Beklagten oder ihren Handelsvertretern erlaubt sei, im Wettbewerb darauf hinzuweisen, daß die Klägerin ein ausländisches Unternehmen oder eine ausländische Firma sei und daß die Erzeugnisse der Klägerin oder wenigstens ein Teil von ihnen, nämlich die aus dem Ausland bezogenen, ausländische Erzeugnisse seien. Mit Recht sieht das Berufungsgericht keinen Unterschied darin, ob in solchen Fällen von ausländischer Firma oder ausländischem Unternehmen gesprochen werde, weil diese Behauptungen, auch wenn in ihnen etwa nur von der Firma der Klägerin die Rede gewesen sein sollte, die, wie der Beklagten bekannt ist, im Handelsregister in Berlin eingetragen ist, als Bezeichnung des Unternehmens der Klägerin gemeint und verstanden würden. Das Berufungsgericht geht nun bei der Prüfung der Frage der Zulässigkeit dieser Angaben der Beklagten über das Unternehmen der Klägerin und ihre Ware davon aus, daß die Behauptungen, die Klägerin sei ein ausländisches Unternehmen, die von ihr vertriebenen Adressograph-Maschinen seien ausländische Erzeugnisse, wahr sind. Es hält aber den Hinweis auf die Ausländereigenschaft von Unternehmen und Ware des anderen durch den Mitbewerber zu Wettbewerbszwecken für unzulässig, unabhängig von der Frage, ob der Hinweis wahr ist oder nicht. Denn nach der ständigen Rechtsprechung, jedenfalls seit

dem Jahre 1927, sei die Vereinzelnung eines bestimmten Wettbewerbers oder seiner Ware in den Wettbewerbskampf als wettbewerbsfremd angesehen, weil sie mit dem Wettbewerb, bei dem nur die Leistung entscheiden solle, nichts zu tun habe, und sie verstoße deshalb gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs und sei daher nach § 1 UnWb. unzulässig. Das Berufungsgericht sieht auch in den in der Dunlop-Entscheidung des erkennenden Senats vom 10. März 1933 in WuW. 1933 S. 343 dargelegten Umständen der schweren wirtschaftlichen Notlage des deutschen Volkes einerseits und der in den meisten Ländern zur Stärkung der eigenen, vielfach ebenfalls schwer leidenden nationalen Wirtschaft gegen die Einfuhr ausländischer z. B. deutscher Erzeugnisse errichteten Zollschranken andererseits keinen Anlaß, der mit Rücksicht auf diese zur Zeit herrschenden besonderen Verhältnisse dort vertretenen Auffassung von der Zulässigkeit der Anrufung des deutschen Nationalgefühls, insbesondere des wahrheitsgemäßen Hinweises auf die Ausländereigenschaft eines Mitbewerbers, beizutreten. Das Berufungsgericht erblickt in einer hiernach ungünstigeren Rechtsstellung des Ausländers im Deutschen Reich im Vergleich zu deutschen Gewerbetreibenden einmal eine Verletzung der den Ausländern auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes gewährleisteten Rechte auf gleiche Behandlung wie die Inländer; außerdem befürchtet es Vergeltungsmaßnahmen gegen deutsche Firmen und deutsche Waren im Auslande. Seiner Ansicht nach hat sich auch nicht — entgegen der in der Dunlop-Entscheidung des erkennenden Senats vertretenen Auffassung — ein Wandel der Anschauungen des Verkehrs vollzogen in bezug auf die Beurteilung der Aufforderung eines Wettbewerbers, von seinem Mitbewerber nicht zu kaufen, weil er Ausländer sei oder seine Ware aus dem Auslande stamme; eine solche Wandlung könne sich auch gar nicht vollziehen, weil die deutsche Ausfuhr und die erforderlichen Zahlungen zur Verzinsung und Tilgung des ausländischen Leihkapitals gar nicht möglich seien, ohne daß das Deutsche Reich auch ausländische Waren aufnehme. Die Regelung, in welchem Umfange das zu geschehen habe, sei Sache des Gesetzgebers, insbesondere im Wege der Handelsverträge, nicht aber des Wettbewerbers, der die Dinge regelmäßig nicht aus den der Allgemeinheit und dem Volkswohl zuträglichen, sondern aus seinen eigenen selbstsüchtigen Gesichtspunkten sehe. Dazu komme, daß er oft gar nicht in der Lage

sei, die etwaigen Veränderungen in den Verhältnissen hinsichtlich der Ausländereigenschaft von Unternehmen und Ware richtig zu erkennen, zumal es überhaupt zweifelhaft sei, wann von einem ausländischen Unternehmen gesprochen werden könne, ob für eine solche Bezeichnung das ausländische Kapital, die ausländische Beteiligung, die ausländische Warenherstellung, gegebenenfalls in welchem Umfange maßgebend sein solle. Das Berufungsgericht meint auch, daß, wenn man den Wettbewerbern den Hinweis auf die Ausländereigenschaft von Unternehmen und Ware gestattete, dies die weitere Folge haben würde, daß bei der jetzigen Einstellung des deutschen Volkes gegenüber den Juden und jüdischen Unternehmungen gegen diese als volkstremd daselbe gelten müßte.

Das Berufungsgericht hält den Hinweis auf die Ausländereigenschaft von Unternehmen und Ware der Klägerin durch die Beklagte auch nicht aus dem von dieser weiter für sich in Anspruch genommenen Gesichtspunkt der Abwehr für zulässig, weil die hierzu von der Beklagten vorgetragene Tatsache nicht eine einzelne Wettbewerbshandlung der Klägerin beträfe, welche die Beklagte etwa abwehren wolle, sondern ganz allgemein das Verhalten der Klägerin im Auslande, z. B. in England und in der Tschechoslowakei, in bezug auf ihre eigene Ware im Vergleich zu der dort von ihr als deutsche gebrandmarkten Ware der Beklagten. Das Berufungsgericht meint, daß wegen eines solchen Verhaltens der Klägerin, also wegen eines von ihr im Auslande gegenüber der Beklagten geübten unlauteren Wettbewerbs, diese vielleicht berechtigt sei, in Deutschland an jener Vergeltung zu üben. Aber das Berufungsgericht läßt diese Frage dahin gestellt, weil die Beklagte einmal keine bestimmten Fälle habe nennen, sondern nur Berichte ihrer Vertreter habe angegeben und auch nicht habe darlegen können, daß sie in jenen Ländern keinen Rechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb der Klägerin habe finden können. Auch der Umstand, daß die Klägerin bei ihrer Werbetätigkeit ihre Ware als deutsch oder als deutsches Erzeugnis hingestellt oder sie als von deutschen Technikern konstruiert bezeichnet habe, wie die Beklagte weiter behauptet hatte, rechtfertigt nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht, in Einzelfällen die Ware der Klägerin ins Gespräch zu ziehen und etwas anderes zu behaupten, da nicht feststehe, ob der Gesprächsteilnehmer die Ankündigung der Klägerin überhaupt gelesen habe. Auch hier fehle es an der Voraussetzung

für eine berechtigte Abwehr; sie sei auch gar nicht beabsichtigt gewesen. Die Behauptungen seien von den Vertretern der Beklagten auch schon bei der Kundenwerbung aufgestellt worden, wie die Beklagte nach dem erstinstanzlichen Urteil und nach dem Inhalt der Akten über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auch zugegeben habe. Angesichts dieses Tatbestandes und des von der Beklagten angegebenen Grundes der notwendigen Abwehr für die Aufstellung dieser Behauptungen könne ihr jegiges Bestreiten nicht ernst genommen werden; jedenfalls werde es durch die Tatsachen widerlegt. Hiernach gelangt das Berufungsgericht, indem es noch die Gefahr der Wiederholung als gegeben ansieht, zum Verbot der bisher behandelten Behauptungen.

Dem Berufungsurteil kann nicht beigetreten werden.

Über das Recht des Gewerbetreibenden, in seinen geschäftlichen Werbeanzeigen unter den Vorzügen der eigenen Ware auch die der deutschen Herkunft zu betonen, hat in der wettbewerbsrechtlichen Rechtsprechung und im Schrifttum niemals ein Zweifel bestanden. Dabei handelte es sich nur um Ankündigungen, in denen jeder ausdrückliche oder dem Leser sonst erkennbare vergleichende Hinweis auf die Ware eines bestimmten Mitbewerbers fehlt. Daß eine solche Hervorhebung der deutschen Eigenschaft der Ware in früheren Zeiten von einem nicht unbedeutenden Teil der Leser, jedenfalls auf zahlreichen Gebieten der Warenerzeugung, nicht immer als Empfehlung gewertet wurde, ist bei der gerichtsbekanntem früheren Einstellung weiter Kreise des deutschen Volkes, ihrer starken Neigung zur Bevorzugung ausländischer Waren auf vielen gewerblichen Gebieten, ohne weiteres anzunehmen. Die Betonung der deutschen Art der Ware spielt dagegen in Zeiten völkischer Erregung oder wirtschaftlicher Not eine andere Rolle. Hier wird sie zum wirksamen Mittel der geschäftlichen Werbung, indem nunmehr neben der Hervorhebung der deutschen Herkunft der eigenen Ware der Hinweis auf die Ausländereigenschaft des in der Werbung genannten oder für den Leser sonst erkennbar gemachten Mitbewerbers betont wird, z. B. seine ausländische Staatsangehörigkeit, sein Arbeiten mit ausländischem Kapital und dergleichen. Von der Rechtsprechung des Reichsgerichts sind während des Weltkrieges derartige Hinweise, sofern sie der Wahrheit entsprechen, für erlaubt erklärt (vgl. Urteile des ermittelnden Senats vom 11. Juni 1915 in *MuW.* XIV S. 391, vom 8. Oktober

1915 in MuW XV S. 87, vom 14. Dezember 1915 in MuW. XV S. 165 „angeichts der Schärfe, mit der die Feinde gegen Deutschland den wirtschaftlichen Krieg betrieben“). Auf diesem Standpunkt steht auch die Dunlop-Entscheidung des erkennenden Senats vom 10. März 1933 in MuW. 1933 S. 343 (344). Dort wird als Folge der gerade durch das Verhalten vieler Auslandsstaaten, insbesondere durch ihre im Wege von Zollmaßnahmen und dergleichen (z. B. durch genaue Festsetzung der zulässigen Einfuhrmengen, Bestimmung von Ursprungszeugnissen für eingeführte Waren) geübten Abschließungsbestrebungen zu Gunsten der heimischen Wirtschaft die Anrufung des deutschen Nationalgefühls bei den zur Zeit herrschenden ungewöhnlichen Wirtschaftsverhältnissen im Güteraustausch der Länder für erlaubt erklärt, insbesondere der wahrheitsgemäße Hinweis auf die Ausländereigenschaft eines Mitbewerbers oder auf die Eigenschaft einer Ware eines Mitbewerbers als ausländisches Erzeugnis. Denn die für die Beurteilung der Frage, ob es sich hier um eine wettbewerbsfremde, vergleichende oder persönliche, gegen § 1 UrtWG. verstößende und daher unzulässige Reklame handle, maßgebenden Anschauungen des Verkehrs hätten sich auf Grund der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Inlande wie auch auf dem Gebiete des Güteraustausches der Länder untereinander ebenfalls geändert. Unter dem Zwange der Verhältnisse, wie sie jetzt im Gegensatz zu den früheren regelmäßigen wirtschaftlichen Beziehungen von Land zu Land herrschten, werde vom Verkehr in jenem Verhalten nicht mehr ein Verstoß gegen die Grundsätze des lauterer Wettbewerbs erblickt. Dieser Wandlung habe die Rechtsprechung Rechnung zu tragen, die wiederholt ausgesprochen habe, daß der Rechtsbegriff des Verstoßes gegen die guten Sitten des Wettbewerbs kein starrer, unabänderlicher sei.

An diesen Ausführungen der Dunlop-Entscheidung ist festzuhalten. Ihr lagen die Verhältnisse des Jahres 1931 zugrunde. Was für die damaligen Verhältnisse galt, muß für die jetzigen in mindestens gleichem Maße gelten. Die staatlichen Abschließungsbestrebungen gegen die Einfuhr fremder, insbesondere auch deutscher Waren haben seit jener Zeit im Auslande unvermindert angebauert, sind sogar vielfach noch stärker geworden; die Schrumpfung unseres Außenhandels und unsere heutige Devisennot sind nur die Folge dieser Lage. Zu diesen staatlichen Maßnahmen sind im Auslande hier und

da auch Handlungen und Bestrebungen von privater Seite hinzuge treten, die sich allein gegen die Aufnahme deutscher Waren richten. Es ergibt sich ohne weiteres, daß solche Umstände nicht ohne Einfluß bleiben können auf die Verkehrsanschauung derart, daß diese im Gegensatz zu den Zeiten ungestörter Handelsbeziehungen zum Ausland, wie sie im allgemeinen vor dem Weltkriege bestanden haben, nicht mehr eine unlautere persönliche Reklame erblickt in dem — selbstverständlich der Wahrheit entsprechenden — Hinweis des Wettbewerbers darauf, daß der Mitbewerber Ausländer sei oder Ware ausländischer Herkunft verkaufe. Nicht recht verständlich erscheint die Ansicht des Berufungsgerichts, daß sich eine solche Wandlung in der Verkehrsanschauung gar nicht vollzogen haben könne, weil die Verzinsung und Abtragung der im Auslande aufgenommenen Kapitalien nicht möglich sei, ohne daß das Deutsche Reich auch ausländische Waren aufnehme. Zu diesem Zweck, d. h. zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen wäre es vielmehr umgekehrt geboten, daß vom Auslande, d. h. von den betreffenden Gläubigerländern der deutschen Einfuhr in diese möglichst keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt würden, da die Kredite nur noch mit Waren, d. h. mit den Überschüssen aus dem Handelsverkehr mit dem betreffenden Gläubigerland getilgt werden können. Dieser Standpunkt ist so oft von berufenen Stellen in Verhandlungen und vor der deutschen Öffentlichkeit vertreten worden, daß er Gemeingut weitester Kreise des deutschen Volkes geworden ist. Daraus folgt aber keineswegs, daß man nun etwa in weiten Kreisen des deutschen Volkes die Ansicht vertritt, mit Rücksicht auf die oben behandelten Schwierigkeiten, die der Einfuhr der deutschen Ware in vielen Auslandsstaaten bereitet werden, solle man auch auf die Einfuhr fremder Ware in Deutschland verzichten. Daß davon keine Rede sein kann, insbesondere auf dem Gebiete der unentbehrlichen fremden Rohstoffe, weiß heute jeder, der sich überhaupt Gedanken über diese wirtschaftlichen Fragen macht, und ebenso weiß jeder, daß die deutsche Ausfuhr mit äußerster Anstrengung gesteigert werden muß, schon um den weiten Kreisen der deutschen Bevölkerung, die auf die Beschäftigung auf diesen Gebieten der Warenerzeugung und der Warenverteilung angewiesen sind, Lohn und Brot zu verschaffen. Es ist deshalb auch nicht richtig, wie der in dem Dunlop-Urteil vertretenen Auffassung entgegengehalten worden ist (z. B. von Baumbach in

MuW. 1934 S. 261 [263] und im Berufungsurteil), daß die dort angenommene Wandlung der Verkehrsanschauung nicht die Notwendigkeit der deutschen Ausfuhr und der Erhaltung des Schutzes des Deutschen im Auslande im Auge habe. Die Wandlung der Verkehrsanschauung ist nicht die Ursache, sondern die Folge des dargelegten, bereits jahrelang bestehenden ablehnenden Verhaltens des größten Teils des Auslandes gegen die Aufnahme deutscher Ware. Das wird anscheinend nicht genügend beachtet. Wenn hier infolge der wirtschaftlichen Notzeiten und der dargelegten Abschließungsbestrebungen vieler Auslandsstaaten gegen deutsche Waren die wahrheitsgemäße Bezeichnung von Waren eines Mitbewerbers als im Ausland erzeugt und der wahrheitsgemäße Hinweis auf die Auslands-eigenschaft eines Mitbewerbers für zulässig erklärt wird, so wird dadurch dem betroffenen Unternehmer schwerlich ein so großer Nachteil zugefügt, wie das zweifellos der Fall ist bei der großzügigen öffentlichen Werbung für einheimische Waren, die z. B. seit langen Jahren mit größtem Nachdruck in England betrieben wird, auch im Wege öffentlicher Veranstaltungen. Denn jede Werbung für nationale Erzeugung muß sich notwendig gegen den Wettbewerb des Auslandes richten, wie in der Fußnote zur Dunlop-Entscheidung in JW. 1933 S. 1578 Nr. 2 mit Recht gesagt wird. Mit demselben Recht könnte man daher auch bei jener allgemeinen ständigen Werbetätigkeit in England von einer vor aller Öffentlichkeit festgesetzten Ausnahme-stellung ausländischer Ware und daher zweifellos in vielen Fällen auch der Ausländer selbst im geschäftlichen Wettbewerb sprechen, wie das seitens des Berufungsgerichts und Baumbachs a. a. O. in bezug auf die im Dunlop-Urteil vertretene Auffassung geschieht, obgleich dieser selbst auf die scharfe Werbetätigkeit in England gegen den Ankauf ausländischer Erzeugnisse verweist, in ihr aber nur einen allgemeinen „Rat“ erblickt. Von einer verschiedenen rechtlichen Behandlung der Inländer und Ausländer kann aber auch in Wahrheit nicht die Rede sein, wie die Revision mit Recht im Anschluß an den Aufsatz von Nerretter in WMW 1933 S. 747 flg. (753 flg. unter III, 3) annimmt. Der Ausländer soll keineswegs unter ein Ausnahmerecht auf dem Gebiete des geschäftlichen Wettbewerbs gestellt werden; er soll sich nur gefallen lassen, daß in einer Zeit des Wirtschaftskampfes des Auslandes ganz besonders gegen Deutschland die Bevorzugung der deutschen Ware eben zur Förderung

der Gesamtwirtschaft dient und daß deshalb dem Mitbewerber nicht verwehrt werden darf, auf die Ausländer-Eigenschaft des anderen Mitbewerbers und auf die Herstellung der Ware im Auslande hinzuweisen. Das muß auch gelten für Fälle, in denen Ware gleicher Güte im Inlande nicht zur Verfügung steht, und insofern geht diese Auffassung noch weiter als die im Dunlop-Urteil vertretene, wo noch diese Einschränkung in der Begründung gemacht wird, allerdings ohne daß die Entscheidung darauf beruht. Denn es läßt sich, ganz abgesehen von der durch diese Einschränkung drohenden Rechtsunsicherheit, da der Wettbewerber seine Ware immer für so gut, wenn nicht für besser halten wird als die des Mitbewerbers, sehr wohl der Standpunkt vertreten, daß der Deutsche in einer Zeit des Wirtschaftskampfes des Auslandes gegen deutsche Waren auch minder gute Ware kaufen soll, wenn sie in Deutschland hergestellt wird — man denke an die Werbung von berufenen Stellen für Ersatzstoffe.

Daß die Frage der Ausländereigenschaft oft nicht klar zu beantworten ist, wie das Berufungsgericht hervorhebt, ist richtig, wie auch die Revision nicht verkennet, da es durchaus zweifelhaft sein kann, welche Merkmale maßgebend sind, sofern es sich z. B. um die selbständige Niederlassung mit eigenem Fabrikbetrieb in Deutschland von einem ausländischen großen Unternehmen handelt. In der Dunlop-Entscheidung handelte es sich um das Unternehmen der Dunlop-Gesellschaft; diese hat ihren Sitz mit Fabrikationsbetrieb in Hanau, vertreibt die dort gefertigten Erzeugnisse, ist zwar eine Tochtergesellschaft der englischen Dunlop Rubber Company Limited in Birmingham, aber als deutsche Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen, ihre sämtlichen Arbeiter und Angestellten sind Deutsche, ebenso fast sämtliche Vorstandsmitglieder, während die Aufsichtsratsmitglieder Engländer sind. Sie ist als deutsches Unternehmen angesehen worden in Übereinstimmung mit der Auffassung des damaligen Berufungsurteils.

Doch bedarf es für die Revisionsinstanz keiner Stellungnahme zu der Frage der Ausländer-Eigenschaft der Klägerin, da das Berufungsgericht diese Behauptung der Beklagten als wahr unterstellt hat. Sie ist daher auch für die Revisionsinstanz als wahr zu unterstellen.

Auf die Möglichkeit der Unrichtigkeit der Behauptungen über die Ausländereigenschaft und über die Erzeugung der Ware im Aus-

lande, falls man solche Behauptungen grundsätzlich gestatte, und auf die ebenfalls vom Berufungsgericht behandelte Frage, ob etwa auch Hinweise auf das Judentum der Inhaber eines Unternehmens gestattet sein sollen, weil bei der jetzigen Einstellung des deutschen Volkes gegenüber dem Judentum auch jüdische Unternehmungen als volksfremde anzusehen und daher den ausländischen gleichzustellen seien, braucht hier nicht eingegangen zu werden, da der Sachverhalt bezüglich des ersten Punktes (Behauptung der Ausländer-Eigenschaft der Klägerin usw.) klar ist, und bezüglich des zweiten Punktes (Judentum des Inhabers und Leiters des Unternehmens) sich die Revision nach ihrer ausdrücklichen Erklärung nur auf ein Recht aus Gründen der Abwehr stützt.

Da nach den vorstehenden Ausführungen die beanstandeten Hinweise bezüglich der Ausländer-Eigenschaft der Ware und der Ausländer-Eigenschaft der Klägerin, vorausgesetzt, daß sie wahr sind, als zulässig zu erachten sind, so bedarf es eines Eingehens auf den vor der Beklagten und von der Revision nur hilfsweise geltend gemachten Gesichtspunkt, daß sie jedenfalls als Abwehrhandlung berechtigt seien, nicht mehr. Hiernach war das Berufungsurteil, soweit es die bisher behandelten Behauptungen der Beklagten betrifft, aufzuheben und die Sache, die bezüglich der tatsächlichen Verhältnisse des Unternehmens und der Ware der Klägerin hinsichtlich der Auslands-Eigenschaft noch der Aufklärung bedarf, an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.